

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 368/2024 vom 16.12.2024

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Stadtgebiet Herten wird in dem in der beiliegenden Karte markierten Bereich eines Wohn- und Gewerbegebietes im Ortsteil Disteln einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und –nutzung untersagt.

Die betroffenen Flurstücke sind der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

I. Begründung

Sachverhalt

Untersuchungen haben ergeben, dass das Grundwasser im Abstrom des Bereiches Kaiserstraße 223 in Herten-Disteln (Gelände der ehemaligen chemischen Reinigung Mollerus) mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) belastet ist. Hierbei handelt es sich um toxische und kanzerogene Stoffe.

Es kann festgestellt werden, dass von der Fläche Beeinträchtigungen für den in südöstlicher Richtung ablaufenden Grundwasserabstrom ausgehen, die ursprünglich auf den Geschäftsbetrieb der ehemaligen chemischen Reinigung zurückzuführen sind.

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:

bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

Der derzeitige Erkundungsstand lässt keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Die Lage der Kontamination ist aber soweit bekannt, dass sie wie auf der in der Anlage beigefügten Karte lokalisiert werden kann. Bei der Erfassung der Grundwasserkontaminationen wurden zuletzt im Abstrom Konzentrationen von bis zu 2522 µg/l LCKW im angrenzenden Wohngebiet gemessen.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten sowie gärtnerische Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit des Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwassers ist hier geboten.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten der Sanierung sind beschränkt.

Rechtliche Bewertung

Zu 1.

Der Landrat des Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG in Verbindung mit §§ 13, 15 LBodSchG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gemäß § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Vorliegend habe ich mich, im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, für den Erlass der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW zur Abwendung erheblicher Gefahren entschieden.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden kann. Auch ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist. Durch Benutzung des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 19 Absatz 1 OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Maßnahmen gegen Verantwortliche sind weder rechtzeitig möglich, noch wären sie Erfolg versprechend, da eine vollständige Grundwassersanierung derzeit technisch nicht möglich ist. Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Herten zu erlassen.

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Zweck der Ermächtigung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung ist geeignet, die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, zu beseitigen.

Andere Möglichkeiten, die gleich geeignet wären und die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Beeinträchtigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.

Gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Entnahme von Grundwasser unter anderem für den Haushalt oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Insofern ist nicht bekannt, welcher Haushalt derzeit im einzelnen Grundwasser fördert. Eine Überprüfung dieser Frage wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Außerdem würden künftige Grundwasserentnahmen damit nicht erfasst. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
abgesehen.

Zu 2.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist aus dem überwiegenden öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannte Beschränkung umgehend einzuhalten.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Grundwasserbenutzers, insbesondere auch wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Herten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

IV. Hinweis

Nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) ist der Schaden, den jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden erleidet, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG entstanden ist. Gemäß § 39 Absatz 2 b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist.

Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

V. Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten –Bundesbodenschutzgesetz- (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -

Landesbodenschutzgesetz- (LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. 2129)

- Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden–Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 601)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19.02.2003 (SGV. NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Recklinghausen, den 28.11.2024

Kreis Recklinghausen

gez.

Bodo Klimpel
(Landrat)

Ausdehnung Grundwassernutzungsverbot Herten Disteln - ehem. chemische Reinigung Mollerus - Stand: November 2024

